

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Chemnitz  
zur Änderung des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“  
auf dem Gebiet der Stadt Olbernhau**

Festsetzung

Aufgrund von § 20 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – [SächsNatSchG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, und § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung der Zuständigkeiten zum Erlass und zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen ([SchutzgebZuÜbVO](#)) vom 22. November 2005 (SächsGVBl. S. 314) wird verordnet:

**§ 1**

**Änderung der Schutzvorschrift**

Auf den in § 2 näher dargestellten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Olbernhau, Gemarkungen Reukersdorf und Blumenau im Mittleren Erzgebirgskreis wird die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II im Sinne von § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ – [Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland](#) – vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380) „Erzgebirge/Vogtland“ geändert.

**§ 2**

**Gegenstand der Änderung**

(1) <sup>1</sup>Nachfolgend aufgeführte Fläche wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt (umzoniert):

Fläche westlich anschließend an das Gewerbegebiet Reukersdorf, dessen Standort zirka 500 Meter westlich der Ortslage Reukersdorf beginnt und südlich an die in Richtung Staatsstraße 223 führende Ortsstraße angrenzt.

<sup>2</sup>Durch diese Fläche wird die bereits an dieser Stelle vorhandene Entwicklungszone des Naturparkes erweitert.

<sup>3</sup>Betroffene Flurstücke der Gemarkung Reukersdorf:

266/3, 266/100, 267/100, 268/100, 269/100, 270/100, 271/100, 272 teilweise und 273/100

Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 2,94 Hektar.

(2) Nachfolgend aufgeführte Flächen werden aus der Entwicklungszone in die Schutzzone II überführt:

1. Fläche unmittelbar östlich des Gewerbegebietes Reukersdorf.  
Betroffene Flurstücke der Gemarkung Reukersdorf: 135/1, 136/1, 137/1, 138/3 (teilweise) und 138/4 (teilweise).  
Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 2,7 Hektar.
2. Fläche unmittelbar südlich des Gewerbegebietes Reukersdorf.  
Betroffene Flurstücke der Gemarkung Reukersdorf: 181/1, 181/2, 191, 192 und 195/1.  
Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 1,8 Hektar.
3. Fläche südöstlich des Gewerbegebietes Reukersdorf unmittelbar südlich des Flöhabogens.  
Betroffene Flurstücke der Gemarkungen Blumenau (B) und Reukersdorf (R):  
32d (R), 347 (B) und 342 teilweise (B).  
Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 4,5 Hektar.

(3) <sup>1</sup>Die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16. August 2006 im Maßstab 1 : 3 000 mit einer violett gefärbten Linie eingetragen.

<sup>2</sup>Die aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführten Flächen sind in dieser Karte rot, die aus der Entwicklungszone in die Schutzzone II überführten Flächen grün dargestellt.

<sup>3</sup>Die Änderungen der Zonierungsgrenze sind außerdem auf einer topografischen Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16. August 2006 im Maßstab 1 : 7 500 eingetragen.

<sup>4</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Darstellungen auf der Flurkarte.

<sup>5</sup>Diese Karten sind Bestandteile der Verordnung.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 16. August 2006

**Regierungspräsidium Chemnitz**

**Wehner**

**Regierungsvizepräsident**

**Übersichtskarte**

**Flurkarte**